

als Ursache des Zerknalls das Einfrieren der Anlage festgestellt.

Am 9. Januar 1971 und am 17. April 1971 zerknallten jeweils in Wohnungen in L. und in S. Kessel der Heizungsanlagen. In beiden Fällen konnten die Ursachen des Zerknalls nicht eindeutig geklärt werden. In den jeweiligen Untersuchungsberichten der Technischen Überwachung wurde jedoch auf Vorgefundene Korrosionserscheinungen bzw. Verkrustungen zwischen Ventilkegel, Ventilsitz und Führungskäfig hingewiesen, die zu einer Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit des Sicherheitsventils geführt haben können.

Am 27. April 1971 zerknallte in einer Wohnung in M. wiederum ein Kessel. Der Kessel war durch den Zerknall aufgerissen, seine Verkleidung lag im Aufstellungsraum — einer Küche — verstreut, die Kücheneinrichtung war völlig zerstört, die Tür zum angrenzenden Bad war herausgerissen und zwei Meter fortgeschleudert worden. Von der Druckwelle war der Dachstuhl ausgehoben und aus seiner Verankerung gerissen worden.

Die Angeklagten G. und F. begaben sich unmittelbar nach dem Kesselzerknall zum Schadensort. Beide erkannten, daß an dieser nur sieben bis acht Wochen in Betrieb befindlich gewesenen Anlage die Ursache des Kesselzerknalls der durch Verkrustungen und Korrosionserscheinungen zwischen Kegel und Stahllappenführung feststehende Ventilkopf war. Sie erkannten auch beide, daß durch die Auswirkungen des Zerknalls Leben und Gesundheit von Menschen unmittelbar gefährdet waren und es lediglich deshalb nicht zu Personenschäden gekommen war, weil sich die Bewohner zur Zeit des Zerknalls außerhalb des Hauses aufgehalten hatten.

Die Funktionsunsicherheit des Sicherheitsventils mit stahllappengeführtem Ventilkopf wurde von den Angeklagten G. und F. nach dem Schadensfall in M. erkannt. Sie suchten deshalb nach einer funktionssicheren Ventilkopfverteilung. In Zusammenarbeit mit dem VEB S. legten die Angeklagten die Herstellung und den Einsatz von Sicherheitsventilen fest, bei denen der Kegel nicht mehr durch Stahllappen, sondern durch Messingstifte geführt wird. Den Angeklagten war bekannt, daß diese Ventile erst nach einiger Zeit ausgeliefert werden konnten. Die ersten Sicherheitsventile mit Messingstiftführung wurden am 2. Juli 1971 geliefert. Sie unterbanden nicht die weitere Herstellung und Auslieferung von Etagenheizanlagen mit den als funktionsunsicher erkannten Sicherheitsventilen.

Der Angeklagte F. wies als damaliger Betriebsdirektor am 18. Mai 1971 ausdrücklich die Weiterführung der Produktion von Etagenheizkesseln und deren Auslieferung an. Der Angeklagte G. beschäftigte sich in dieser Zeit stark mit der Lösung des Problems der Sicherheitsventile, da er die Gefährlichkeit des Einsatzes von Sicherheitsventilen mit Stahllappenführung erkannt hatte. Er unternahm aber ebenfalls nichts, um die Herstellung und Auslieferung der Heizungsanlagen mit den funktionsunsicheren Sicherheitsventilen zu verhindern. Erst am 2. Juni 1971 wurde festgelegt, die bereits zum Versand vorbereiteten Anlagen zurückzuhalten, deren Sicherheitsventile auszubauen und sie auf Messingstiftführung umzurüsten. Im Mai 1971 wurden 396 und im Juni 1971 noch 14 Heizungsanlagen ausgeliefert, die mit Sicherheitsventilen mit Stahllappenführung ausgerüstet waren.

Der Angeklagte G. unternahm als technischer Direktor und ab Ende Oktober 1971 als Betriebsdirektor nicht alle ihm möglichen Anstrengungen, um die aus dem Schadensfall in M. gewonnenen Erkenntnisse zur Abwendung der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen durch die bereits im Gebrauch befindlichen Heizungsanlagen mit funktionsunsicheren Sicherheitsventilen zu nutzen.

In der Zeit vom 17. November 1971 bis zum 5. März 1972 zerknallten zehn Kessel von Heizungsanlagen, die noch mit Sicherheitsventilen mit Stahllappenführung ausgerüstet waren. In sieben Fällen wurde eindeutig festgestellt, daß das Sicherheitsventil durch Rost-

und Verockerungserscheinungen unbrauchbar geworden war.

Die Anlagen zerknallten jeweils in Räumen, in denen oder in deren unmittelbarer Nähe sich Menschen aufhalten. Bei den jeweiligen Schadensfällen haben sich zufällig keine Menschen in der Nähe der Heizungsanlagen aufgehalten. Der Grad der Gefährdung wird insbesondere bei dem Schadensfall in Ma. am 9. Januar 1972 deutlich. Der Kessel zerknallte dort in den Mittagsstunden in einem Kindergarten. Es trat beträchtlicher Gebäudeschaden ein.

Die Produktion der Etagenheizanlagen wurde nach der am 22. August 1972 erfolgten Aufhebung der Sonderregelung eingestellt.

Bis zum Beginn der Heizperiode 1972/73 waren noch nicht alle betriebenen Heizungsanlagen mit funktions-sicheren Sicherheitsventilen ausgerüstet, was maßgeblich auf die entgegen der Auflage in der Sonderregelung unvollständige Erfassung der Betreiber zurückgeht. Am

10. November 1972 und am 13. November 1972 zerknallte jeweils ein weiterer Kessel; Ursache dafür waren die funktionsuntüchtigen Sicherheitsventile mit Stahllappenführung.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Bezirksgericht den Angeklagten G. wegen mehrfachen Vergehens der Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, teilweise in Tateinheit mit Vergehen der Gefährdung der Gebrauchssicherheit (§§ 193 Abs. 1, 194 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt.

Der Angeklagte F. wurde wegen Vergehens der Gefährdung der Gebrauchssicherheit in Tateinheit mit Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (§§ 194, 193 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Staatsanwalt des Bezirks Protest zuungunsten des Angeklagten G. und zugunsten des Angeklagten F. eingelegt. Mit den Berufungen der Angeklagten G. und F. wird die rechtliche Beurteilung und die Strafzumessung als fehlerhaft beanstandet.

Auf den Protest wurde das Urteil des Bezirksgerichts hinsichtlich des Angeklagten G. im Schuldausspruch abgeändert und seine Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Hinsichtlich des Angeklagten F. wurde das Urteil des Bezirksgerichts auf den Protest und die Berufung im Strafausspruch abgeändert, eine Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen und die Berufung im übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

Aus den G r ü n d e n :

Der Senat hat gemäß § 298 Abs. 2 StPO eine eigene Beweisaufnahme durchgeführt. Auch die eigene Beweisaufnahme hat ergeben, daß das Bezirksgericht den Sachverhalt, soweit er für die Entscheidung von Bedeutung ist, ausreichend aufgeklärt und in allen wesentlichen Punkten richtig festgestellt hat. Darüber hinaus ergab die eigene Beweisaufnahme, daß den Angeklagten G. und F. nach dem Schadensfall am 27. April 1971 bewußt war, daß auch die seit einigen Monaten verwendeten Ventile mit Silikongummidichtung keine absolute Gewähr für Dichtheit boten und Korrosionserscheinungen nicht auszuschließen waren. Die Angeklagten kamen wegen der darin zutreffend erkannten Gefahr zu der Entscheidung, die Produktion der Etagenheizanlagen einzuschränken und nur noch die begonnene Produktion zu Ende zu führen, entschlossen sich aber, diese Anlagen mit den als unsicher erkannten Ventilen auch noch weiterhin auszuliefern.

Das Bezirksgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Angeklagten F. und G. auf Grund ihrer Stellung als Betriebsdirektor bzw. technischer Direktor Verantwortliche für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes i. S. der §§ 8, 18ASchVO waren und sie auch zu dem Personenkreis gehörten, der nach § 194 StGB für die Gewährleistung